

# TE OGH 1951/5/9 3Ob239/51

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1951

## Norm

ABGB §448

ABGB §936

ABGB §983

EO §294

EO §330

## Kopf

SZ 24/127

## Spruch

Die Forderung auf Erfüllung eines Darlehensvertrages ist unpfändbar.

Entscheidung vom 9. Mai 1951, 3 Ob 239/51.

I. Instanz: Bezirksgericht Wiener Neustadt; II. Instanz:

Kreisgericht Wiener Neustadt.

## Text

Das Bezirksgericht bewilligte die Pfändung einer der verpflichteten Partei gegen die X. Hypothekenanstalt auf Grund des gewährten Darlehens von ursprünglich 32.000 S angeblich zustehenden Forderung von restlicher Darlehensvaluta per 8000 S. Das Rekursgericht wies den Exekutionsantrag über Rekurs des Drittshuldners mit der Begründung ab, daß die Bindung des Darlehensgebers an seinen künftigen Schuldner insofern eine höchstpersönliche sei, als schon nach der allgemeinen Regel des § 936 ABGB. seine Verpflichtung zur Zuhaltung des Vorvertrages auf Gewährung eines Darlehens bei Vereitung des Zweckes oder bei Wegfall des Zutrauens des einen oder des anderen Teiles erlösche, weshalb das Bestehen eines klagbaren Anspruches auf Zuhaltung des Versprechens auf Darlehensgewährung regelmäßig und bei öffentlichen Kreditinstituten ausnahmslos verneint werden müsse.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der betreibenden Partei nicht Folge.

## Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Im Revisionsrekurs sucht die betreibende Partei darzulegen, daß gegen die Pfändung kein Anstand bestehe, zumal der Darlehensbetrag bereits bucherlich sichergestellt sei. Der Revisionsrekurs ist nicht begründet.

Der Oberste Gerichtshof hält an seiner in der Entscheidung Slg. 15.821, ausgesprochenen und auch von Klangs Kommentar geteilten Rechtsansicht fest, daß die Forderung auf Erfüllung einer Darlehenszusage nicht Gegenstand der Pfändung sein kann.

Die Zuzählung eines Darlehens ist Sache des persönlichen Vertrauens, das durch ein Zahlungsverbot erschüttert wird, gleichgültig, ob die Darlehenssumme durch ein Pfand gesichert ist oder nicht. Da unter solchen Umständen die Zusage der Darlehenszuzählung gemäß § 936 ABGB. nicht verbindlich ist, liegt keine im Verkehr stehende Sache im Sinne des§ 448 ABGB. vor. Aus diesem Grunde sind die Voraussetzungen für eine Pfändung nicht gegeben. Der angefochtene Beschuß war demnach aus seinen zutreffenden Gründen zu bestätigen.

**Anmerkung**

Z24127

**Schlagworte**

Anspruch auf Erfüllung eines Darlehensvertrages, Unpfändbarkeit des - Darlehensvertrag, Unpfändbarkeit der Forderung auf Erfüllung eines - Erfüllung eines Darlehensvertrages, Unpfändbarkeit der Forderung auf - Exekution Unpfändbarkeit der Forderung auf Erfüllung eines Darlehensvertrages Forderung auf Erfüllung eines Darlehensvertrages, Unpfändbarkeit der - Pfändbarkeit keine - des Anspruches auf Erfüllung eines Darlehensvertrages Pfändung keine - der Forderung auf Erfüllung eines Darlehensvertrages Unpfändbarkeit der Forderung auf Erfüllung eines Darlehensvertrages Vorvertrag zur Darlehensgewährung, Unpfändbarkeit der Forderung auf Erfüllung eines - Zwangsvollstreckung Unpfändbarkeit der Forderung auf Erfüllung eines Darlehensvertrages

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1951:0030OB00239.51.0509.000

**Dokumentnummer**

JJT\_19510509\_OGH0002\_0030OB00239\_5100000\_000

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)